

## Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan-Entwurfes die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren sowie eine Stellungnahme vorzubringen.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Neuenacker“ liegt in der Zeit **vom 10.03.2022 bis 11.04.2022** im Rathaus der Gemeinde 69253 Heiligkreuzsteinach, Silberne Bergstraße 3, 1. OG, Zimmer 5, während der üblichen Dienststunden öffentlich aus.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bzw. ohne die Erarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Anregungen schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Heiligkreuzsteinach zur Niederschrift vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich in das Internet eingestellt und sind unter der Internet-Adresse [www.heiligkreuzsteinach.de](http://www.heiligkreuzsteinach.de) einsehbar.

Heiligkreuzsteinach, den 02.03.2022



*Sieglinde Pfahl*

Sieglinde Pfahl, Bürgermeisterin